

## Verkauf von Textilien

Der nachfolgende Beitrag der IT-Recht Kanzlei beschäftigt sich intensiv mit den rechtlichen Vorgaben, die beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen innerhalb der EU zu beachten sind. Welche neuen Kennzeichnungsregeln ergeben sich etwa aufgrund der neuen europäischen Textilkennzeichnungsverordnung, die am 07.11.2011 in Kraft getreten und zwischenzeitlich das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz weitgehend abgelöst hat? Auf welche Weise erfolgt die Anbringung des Etiketts oder der Kennzeichnung am Produkt? Welche Textilerzeugnisse sind überhaupt kennzeichnungspflichtig und wie lauten die allein zulässigen Bezeichnungen der Textilfasern? Wir informieren Sie gerne.

von Rechtsanwalt  
**Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

# Inhaltsverzeichnis

## **5 Allgemeine Fragen zur Textilkennzeichnung**

- 5 Frage: Was ist Sinn und Zweck der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung?
- 5 Frage: Welche Neuerungen sieht die europäische Textilkennzeichnungsverordnung vor?
- 7 Frage: Wann ist die Textilkennzeichnungsverordnung in Kraft getreten / gibt es Übergangsfristen?
- 8 Frage: Was haben Händler beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen zu beachten?
- 8 Frage: Gilt die Textilkennzeichnungsverordnung auch im B2B-Bereich?
- 9 Frage: Ist die Pflege- oder Herkunftsbezeichnung von Textilerzeugnissen vorgeschrieben?
- 9 Frage: Wird der Umfang der Textilkennzeichnung in Zukunft noch erweitert werden?
- 10 Frage: Fassungen der Textilkennzeichnungsverordnung in anderen Amtssprachen?

## **11 Allgemeine Regeln der Textilkennzeichnung**

- 11 Frage: Welche Regeln haben Händler bei der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen einzuhalten?
- 11 Frage: Welche Textilerzeugnisse sind kennzeichnungspflichtig?
- 13 Frage: Wie lauten die allein zulässigen Bezeichnungen der Textilfasern?
- 24 Frage: Wie dürfen die in Anhang I bezeichneten Faserbezeichnungen genutzt werden?
- 25 Frage: Welche Textilerzeugnisse sind nicht kennzeichnungspflichtig?
- 34 Frage: In welcher Sprache sind Textilerzeugnisse zu etikettieren bzw. zu kennzeichnen?
- 36 Frage: Typische Abmahngründe bei der Kennzeichnung von Textilfasern?
- 36 Frage: Sind bei der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen Abkürzungen erlaubt?
- 36 Frage: Ist die Bezeichnung "100 % Elasthan - Spandex®" zulässig?

## **38 Kennzeichnung reiner Textilerzeugnisse**

- 38 Frage: Wie sind reine Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?
- 39 Frage: Sind Textilerzeugnisse mit Fremdfasern von 2 % Gewichtsanteil "reine" Textilerzeugnisse?
- 39 Frage: Ist ein im Streichverfahren gewonnenes Textilerzeugnis mit Fremdfasern von nicht mehr als 5 % Gewichtsanteil ein "reines" Textilerzeugnis?

## **40 Kennzeichnung von Multifaser- sowie Mehrkomponenten-Textilerzeugnissen**

- 40 Frage: Was sind "Multifaser-Textilerzeugnisse"?
- 40 Frage: Was sind "Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse"?
- 40 Frage: Wie sind Multifaser-Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?
- 42 Frage: Was gilt für Multifaser-Textilerzeugnisse, die Fasern enthalten, die nicht in Anhang I der EU-Textilkennzeichnungsverordnung aufgeführt werden?
- 43 Frage: Wie sind Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?

#### **44 Besondere Regeln der Textilkennzeichnung**

- 44 Frage: Bei welchen Textilerzeugnissen bestehen besondere Kennzeichnungsvorgaben?
- 47 Frage: Bestehen Besonderheiten bei Fasern mit dekorativer Wirkung oder antistatischer Wirkung?
- 47 Frage: Was gilt bei Textilerzeugnissen, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten?
- 48 Frage: Was gilt bei Bezeichnungen wie "Seide", "Schurwolle", sowie "Halbleinen"?
- 49 Frage: Wie sind mit Formaldehyd behandelte Textilerzeugnisse (gesondert) zu kennzeichnen?
- 50 Frage: Wie erfolgt die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die als Meterware verkauft werden?
- 50 Frage: Wie müssen Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die handelsüblich als Einheiten (z.B. Socken, Handschuhe) verkauft werden?

#### **51 Fernabsatz: Kennzeichnung von Textilerzeugnissen**

- 51 Frage: Sind Textilerzeugnisse in Katalogen/Prospekten sowie im Internet zu kennzeichnen?
- 52 Frage: Wie platziert man die Angaben zur Textilkennzeichnung im Internet richtig?

#### **54 Anbringen des Etiketts oder der Kennzeichnung am Textilerzeugnis**

- 54 Frage: Muss ein Textilerzeugnis etikettiert und gekennzeichnet werden?
- 54 Frage: Wessen Aufgabe ist die Kennzeichnung oder Etikettierung von Textilerzeugnissen?
- 54 Frage: Trifft den Händler hinsichtlich der Etikettierung oder der Kennzeichnung eine Prüfpflicht?
- 55 Frage: Wie hat die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen zu erfolgen?
- 55 Frage: Wie hat die Etikettierung von Textilerzeugnissen zu erfolgen?
- 57 Frage: Wann ist die Etikettierung oder Kennzeichnung "leicht lesbar, sichtbar und zugänglich"?
- 58 Frage: Ist gesetzlich vorgegeben, wo ein Textilerzeugnis zu etikettieren oder zu kennzeichnen ist?
- 58 Frage: Reicht es aus nur die Verpackung eines Textilerzeugnisses zu kennzeichnen?
- 59 Frage: Müssen Textilerzeugnisse auch dann noch gekennzeichnet werden, wenn der Lieferant diesen Handelsdokumente beifügt?
- 59 Frage: Können mündliche Informationen des Verkaufspersonals die Etikettierung ersetzen?
- 60 Frage: Im Ladengeschäft: Ist die Kennzeichnung nur eines ausgepackten Prototyps ausreichend?

#### **61 Herstellerkennzeichnung: Korrekte Etikettierung oder Kennzeichnung**

- 61 Frage: Was regelt § 6 ProdSG in Zusammenhang mit der Herstellerkennzeichnung?
- 62 Frage: Auf welche Art und Weise muss gemäß ProdSG gekennzeichnet werden?

#### **63 Preisangabenverordnung / Grundpreise**

- 63 Frage: Sind beim Verkauf von Textilerzeugnissen Grundpreise anzugeben?
- 63 Frage: Darf derjenige, der Textilstoffe nach Metern verkauft, auch den Kilopreis angeben?
- 63 Frage: Sind Grundpreise beim Verkauf von Waren-Sets bzw. Produktkombinationen anzugeben?
- 64 Frage: Sind Grundpreise beim Verkauf von z.B. Bettwäsche, Tücher oder Gardinen anzugeben?

## **65 Verbote beim Vertrieb von Textilien**

- 65 Verbot: Bestimmte Azofarben
- 65 Verbot: Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung
- 66 Verbot: Nickel

## **67 Das deutsche Wettbewerbsrecht und die europäische Textilkennzeichnungsverordnung**

- 67 Frage: Sind Verstöße gegen die europäische Textilkennzeichnungsverordnung abmahnfähig?
- 67 Frage: Welche falschen Faserbezeichnungen werden häufig abgemahnt?
- 68 Frage: Kann der Händler ungeprüft den Textilfaserangaben der Hersteller vertrauen?
- 69 Frage: Gibt es bereits Rechtsprechung zur europäischen Textilkennzeichnungsverordnung?

## **71 Anhang - Begriffsbestimmungen**

- 71 Definition: Bereitstellung auf dem Markt
- 71 Definition: Einführer
- 71 Definition: Etikettierung
- 72 Definition: Futter
- 72 Definition: Globale Etikettierung
- 72 Definition: Händler
- 72 Definition: Hersteller
- 73 Definition: Inverkehrbringen
- 74 Definition: Kennzeichnung
- 74 Definition: Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse
- 74 Definition: Multifaser-Textilerzeugnisse
- 74 Definition: Textilerzeugnis
- 75 Definition: Textilfaser
- 76 Impressum

## Allgemeine Fragen zur Textilkennzeichnung

### Frage: Was ist Sinn und Zweck der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung?

Die EU-Vorgaben hinsichtlich der Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen sind inhaltlich höchst technisch und enthalten detaillierte Bestimmungen, die einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen. Damit die Mitgliedstaaten die technischen Änderungen nicht in nationales Recht umzusetzen brauchen und so der Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden verringert wird, schien eine Verordnung der zweckmäßigste Rechtsakt zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu sein.

Die **europäische Textilkennzeichnungsverordnung** verpflichtet die Industrie und den Handel unter anderem, den Verbraucher darüber zu informieren, aus welchen textilen Rohstoffmengen die im Geschäftsverkehr angebotenen Textilerzeugnisse bestehen ("Kennzeichnungspflicht"). Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, sich ein ausreichendes Bild über die Qualität, Verwendbarkeit und insbesondere die textile Zusammensetzung der jeweils angebotenen Textilerzeugnisse machen zu können. Aus dem Grund vereinheitlicht die neue Europäische Textilkennzeichnungsverordnung die Bezeichnungen von Textilfasern und die Angaben auf Etiketten, Kennzeichnungen und Unterlagen, die Textilerzeugnisse auf verschiedenen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen begleiten.

### Frage: Welche Neuerungen sieht die europäische Textilkennzeichnungsverordnung vor?

Da wäre etwa zu nennen:

1. Die Kennzeichnungspflicht für Matratzenteile sowie Teile von Campingartikeln entfällt. Ausreichend ist die alleinige Kennzeichnung der Bezüge (vgl. Artikel 2 der **europäischen Textilkennzeichnungsverordnung**).
2. Textile Teile von Schuhwaren müssen nicht mehr gekennzeichnet werden. Damit entfällt auch die Kennzeichnung betreffend die der Wärmehaltung dienenden Futterstoffe von

Schuhen (in dem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren häufig Online-Händler abgemahnt).

3. Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern hergestellt werden, sind nicht mehr zwingend zu kennzeichnen (vgl. Artikel 2 der Verordnung).

4. Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte mit einer Oberfläche von höchstens 160 cm<sup>2</sup> (entspricht einer Postkarte DIN A6) sind nicht mehr zwingend zu kennzeichnen. Achtung: Sowohl die Vorder- als auch die Rückseite zählt.

5. Nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises "Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs" zwingend anzugeben (betrifft z. B. das Lederlabel an der Jeans oder auch Knöpfe, die aus Horn bestehen oder den Perlmutterknopf am Minislip - worauf der Gesamtverband textil + mode hinweist), vgl. Artikel 12 der Verordnung.

6. Textilerzeugnisse aus Filz (auch Hüte aus Filz) müssen nun zwingend gekennzeichnet werden.

7. Im Unterschied zur Regelung des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes müssen die Gewichtsanteile der einzelnen Fasern in Prozent nun ausnahmslos angegeben werden (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

8. Das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz sieht viele Möglichkeiten der vereinfachten Kennzeichnung bei Multifaser-Textilerzeugnissen vor, die nun mit Geltung der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung entfallen.

So sieht die neue Verordnung etwa nicht mehr die Möglichkeit vor, dass

- » nur die Faser genannt wird, die mindestens 85 % des Nettotextilgewichts erreicht (z.B. "85 % Polyester Mindestgehalt").
- » nur die beiden Faserarten mit den höchsten Gewichtsanteilen in Prozentangaben ihrer Gewichtsanteile dargestellt werden können.

9. Als "sonstige Fasern" dürfen nur noch (unter bestimmten Voraussetzungen) Fasern bezeichnet werden, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen sind (vgl. Artikel 9, Absatz 5 der Verordnung).

10. Sichtbare und isolierbare Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmachen, müssen nicht mehr gekennzeichnet werden (vgl. Artikel 10 der Verordnung).

11. Wenn bei Büstenhaltern und Korsetts die einzelnen Teile bezeichnet werden, muss das äußere und innere Gewebe der Oberfläche der Schalen nun angegeben werden (vgl. Anlage IV der Verordnung).

12. Die Verordnung enthält einige redaktionelle bzw. Übersetzungsfehler. Aus dem Grund wurde mittlerweile eine **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011** mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

*Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 18. Oktober 2011)  
Seite 13, Anhang I Tabelle 2 Nummer 26:*

*anstatt:*

*"Seide"*

*muss es heißen:*

*"Polyacryl".*

*Seite 18, Anhang V Nummer 16:*

*anstatt:*

*"Leder- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen"*

*muss es heißen:*

*"Täschner- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen".*

## **Frage: Wann ist die Textilkennzeichnungsverordnung in Kraft getreten / gibt es Übergangsfristen?**

In dem Zusammenhang führte Dr. Christoph Schäfer, Leiter Recht und Steuern des Gesamtverbandes textil+mode, aus:

*"Unklar ist die Bedeutung von Art. 28 S. 2 TextilKennVO. Dort heißt es "Sie [die Verordnung] gilt ab dem 8.5.2012". Würde die Verordnung erst zu diesem Zeitpunkt Wirkung entfalten, bräuchte es bei der Aufhebungsvorschrift des Art. 27 TextilKennVO nicht der ausdrücklichen Nennung des Datums 8.5.2012 und auch die Übergangsvorschrift des Art. 26 Textil-KennVO wäre, soweit sie sich auf den Zeitraum bis zum 8.5.2012 bezieht, ohne Bedeutung. Deshalb ist Art. 28 Abs. 2 TextilKennVO so verstehen, dass ab 8.5.2012 nur noch die Verordnung gilt und auch die nationalen Gesetze überlagert. Eine ausdrückliche Regelung hätte es hierfür aber nicht gebraucht.*

*Es gilt: Textilien dürfen ab dem 8.11.2011 entsprechend den Regelungen der neuen Verordnung gekennzeichnet werden. Ab dem 8.5.2012 ist dies Pflicht, wenn sich die Waren nicht schon vorher auf dem Markt befunden haben. (Quelle: Zeitschrift "Betriebsberater", 2011, S. 3080 ([http://www.textil-mode.de/app/so.asp?o=\\_obj/FC08A231-2F44-4F3A-BA23-A4BDCBB9D3AA/outline/Betriebsberater\\_Schaefer.pdf](http://www.textil-mode.de/app/so.asp?o=_obj/FC08A231-2F44-4F3A-BA23-A4BDCBB9D3AA/outline/Betriebsberater_Schaefer.pdf)))"*

Textilerzeugnisse, die noch vor dem 08.05.2012 in Verkehr gebracht werden (und noch nach den alten Regeln etikettiert und gekennzeichnet sind), dürfen noch bis zum 09.11.2014 vertrieben werden. Unklar ist, wie diese Textilerzeugnisse im Internet gekennzeichnet werden müssen. Die IT-Recht Kanzlei rät Online-Händlern in dem Zusammenhang, spätestens ab dem 08.05.2012 ausnahmslos die neuen Kennzeichnungsregeln beim Vertrieb über das Internet zu berücksichtigen - selbst wenn die Textilerzeugnisse noch nach den alten Regeln gekennzeichnet bzw. etikettiert worden sind.

## **Frage: Was haben Händler beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen zu beachten?**

Gemäß Artikel 14, 15 der **europäischen Textilkennzeichnungserordnung** müssen Textilerzeugnisse ordnungsgemäß gekennzeichnet werden, wenn sie (gewerbsmäßig) auf dem Markt bereitgestellt, also in den Verkehr gebracht werden. Es geht hierbei um detailliert gehaltene Angaben zu Art und Gewichtsanteile der verwendeten Textilfasern.

## **Frage: Gilt die Textilkennzeichnungsverordnung auch im B2B-Bereich?**

Ja.

## **Frage: Ist die Pflege- oder Herkunftsbezeichnung von Textilerzeugnissen vorgeschrieben?**

Zur Pflegekennzeichnung: Nein, dies ist (nach wie vor) nicht der Fall.

Zur Herkunftsbezeichnung: Nein, eine gesetzliche Verpflichtung zur Herkunftsangabe besteht derzeit noch nicht. (Einige Europaabgeordnete hatten sich für ein verpflichtendes Made-In für aus Drittländern importierte Textilerzeugnisse in der neuen Verordnung stark gemacht. Bisher ohne Erfolg. Die "Made in"-Diskussion ist jedoch noch nicht vom Tisch: In Brüssel wird derzeit um einen Verordnungsvorschlag zur verpflichtenden Ursprungsbezeichnung gerungen.)

## **Frage: Wird der Umfang der Textilkennzeichnung in Zukunft noch erweitert werden?**

Bis zum 30. September 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über mögliche neue Etikettierungsvorschriften vor, die auf Unionsebene eingeführt werden könnten. Es geht hierbei um folgende, für Online-Händler, relevante Themen:

- » Pflichtpflegekennzeichnung von Textilien
- » Pflichtkennzeichnung von Größen, gefährliche Stoffe, Entflammbarkeit sowie die Umwelteigenschaften der Textilerzeugnisse
- » Pflichtkennzeichnung von allergenen Stoffen

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein aktuelles [Statement des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages](#).

## Frage: Fassungen der Textilkennzeichnungsverordnung in anderen Amtssprachen?

Diese stehen zur Verfügung unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>, wobei "**DE**" zu ersetzen ist durch die Kennung der gewünschten Sprache:

DA dansk  
EN english  
ES español  
ET eesti  
FI suomi  
FR français  
HR hrvatski  
HU magyar  
IT italiano  
MT Malti  
NL Nederlands  
PL polski  
PT português  
RO Româna  
SV svenska

## Allgemeine Regeln der Textilkennzeichnung

### Frage: Welche Regeln haben Händler bei der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen einzuhalten?

Folgende Regeln sind einzuhalten:

**Regel Nr. 1:** Für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen dürfen nur die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) verwendet werden.

**Regel Nr. 2:** Die Bezeichnungen nach Anhang I der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) dürfen weder allein stehend noch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort für andere Fasern verwendet werden!

**Regel Nr. 3:** Firmenbezeichnungen oder Markenzeichen (wie z.B. "Lycra") sind keine zulässigen Angaben zur Textilfaserzusammensetzung. Durch das Verbot der Verwendung von Markennamen als Rohstoffstoffgehaltsangabe soll verhindert werden, dass Verbraucher unrichtige Vorstellungen über die Beschaffenheit des Textilerzeugnisses haben könnten. Zulässig ist es jedoch, wenn Firmenbezeichnungen oder Markenzeichen den laut der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung zulässigen Bezeichnungen von Textilfasern unmittelbar voran- oder nachgestellt werden, vgl. Artikel 16 Absatz der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

Andere Informationen müssten stets getrennt davon aufgeführt werden, vgl. Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung.

### Frage: Welche Textilerzeugnisse sind kennzeichnungspflichtig?

## 1. Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus Textilfasern bestehen

Alle Textilerzeugnisse, die **auf dem Unionsmarkt** in den Verkehr gebracht werden sollen, sind ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung zu kennzeichnen. Ein Textilerzeugnis im Sinne der der Verordnung ist ein Erzeugnis, das im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand **ausschließlich Textilfasern** enthält, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren (so Artikel 3 Absatz 1 a).

Hinweis: Im Gegensatz zum deutschen Textilkennzeichnungsgesetz, sieht die europäische Textilkennzeichnungsverordnung vor, dass nun auch Textilerzeugnisse aus Filz und Hüte aus Filz einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

## 2. Textilerzeugnissen gleichgestellte Erzeugnisse

Zudem sieht die Verordnung vor, dass folgende Erzeugnisse Textilerzeugnissen gleichgestellt werden - also auch entsprechend im Internet gekennzeichnet werden müssen - vgl. Artikel 2 Absatz 2 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#):

- a. Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %.
- b. Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %.

Beispiel Sonnenschirm: Bei einem Sonnenschirm kommt es also nicht darauf an, ob dieser zu 80 % aus textilen Rohstoffen besteht (das wäre praktisch nie der Fall). Entscheidend ist nur, dass der Bezugstoff des Schirms zu 80 % aus textilen Rohstoffen besteht.

Begriffsbestimmung: Möbel sind Einrichtungsgegenstände, die in Privathaushalten / Büros oder auch Geschäften verwendet werden.

- c. Die Textilkomponenten

- » der oberen Schicht (Nutzschicht) mehrschichtiger Fußbodenbeläge.
- » von Matratzenbezügen,
- » von Bezügen von Campingartikeln,

sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;

Praxishinweise:

aa. Oberschicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge: Diese ist also in dem Fall kennzeichnungspflichtig, dass die Gehfläche zu mindestens 80 % aus textilen Fasern besteht. Sollte ein Teppich äußerlich keinerlei flächenhafte Strukturen aufweisen, sondern vielmehr in der Struktur durch und durch aus einem einheitlichen Material zu bestehen scheinen, so kann nicht von einem mehrschichtigen Teppich mit Grund- und Nutzschrift gesprochen werden, selbst wenn das vermeintlich einheitliche Material im inneren Kern aus einem anderen - weiteren - Rohstoff besteht (so Thomas Lange / Wolfgang Quednau, Kommentar zur europäischen Textilkennzeichnungsverordnung, S. 34; vgl. auch OLG München, Urt. v. 06.10.1983.)

bb. Matratzen: Es ist seit dem 07.11.2011 nicht mehr zwingend erforderlich, jegliche Teile einer Matratze, die zu mindestens aus 80 % textilen Rohstoffen bestehen, zu kennzeichnen. Ausreichend ist es vielmehr, nur die Textilkomponenten von Matratzenbezügen auszuweisen.

cc. Textile Campingartikel: Es ist seit dem 07.11.2011 nicht mehr zwingend erforderlich, jegliche Teile von Campingartikeln, die zu mindestens aus 80 % textilen Rohstoffen bestehen, zu kennzeichnen. Ausreichend ist es vielmehr, nur die Textilkomponenten von Bezügen zu Campingartikeln auszuweisen.

d. Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Sollten also freiwillig (= ohne, dass hierzu eine gesetzliche Pflicht bestünde) Angaben zum Fasergehalt von Textilien gemacht werden, die in andere Produkte eingearbeitet sind, so unterliegen diese Angaben (aber auch nur diese) wiederum den Vorgaben der Textilkennzeichnungsverordnung.

Beispiel: Eine Lederhose ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Textilkennzeichnungsverordnung - selbst wenn sie Futterstoffe aufweisen sollte. Grund: Es werden nur Erzeugnisse als eigenständige (und damit kennzeichnungspflichtige) Textilerzeugnisse angesehen, die zu mindest 80 % aus Textilfasern bestehen (Leder ist keine Textilfaser). Sollten nun freiwillig Angaben zum Fasergehalt der Futterstoffe gemacht werden, so unterliegen diese Angaben den Regelungen der Textilkennzeichnungsverordnung.

## Frage: Wie lauten die allein zulässigen Bezeichnungen der Textilfasern?

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) dürfen für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen nur **exakt** die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I der Verordnung verwendet werden.

Fasern, die nicht im Anhang I aufgeführt sind, können gemäß Anhang I Nr. 48 entsprechend dem Stoff, aus dem sich die Fasern zusammensetzen, gekennzeichnet bzw.

etikettiert werden. Denkbar wäre auch, solche Fasern gemäß Artikel 9 Abs. 5 EU-Textilkennzeichnungsverordnung als "sonstige Fasern" zu bezeichnen.

Nachfolgend die Liste der **allein zulässigen** Bezeichnungen von Textilfasern - entsprechend Anhang 1 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung**:  
Bezeichnung

Beschreibung der Faser

1

Wolle

Faser vom Fell des Schafes (*Ovis aries*) oder ein Gemisch aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der unter Nummer 2 genannten Tiere

2

Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmir, Mohair, Angora (-kanin), Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgora, Biber, Fischotter, mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung "Wolle" oder "Tierhaar"

Haare nachstehender Tiere: Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Angoraziege, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgoraziege, Biber, Fischotter

3

Tierhaar, mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. Rinderhaar, Hausziegenhaar, Rosshaar)

Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind

4

Seide

Faser, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird

5

Baumwolle

Faser aus den Samen der Baumwollpflanze (*Gossypium*)

6

Kapok

Faser aus dem Fruchttinneren des Kapok (*Ceiba pentandra*)

7

Flachs bzw. Leinen

Bastfaser aus den Stängeln des Flachses (*Linum usitatissimum*)

8

Hanf

Bastfaser aus den Stängeln des Hanfes (*Cannabis sativa*)

9

Jute

Bastfaser aus den Stängeln des *Corchorus olitorius* und *Corchorus capsulatis*. Im Sinne dieser Verordnung sind der Jute gleichgestellt: Fasern aus *Hibiscus cannabinus*, *Hibiscus sabdariffa*, *Abutilon avicennae*, *Urena lobata*, *Urena sinuata*

10

Manila

Faser aus den Blattscheiden der *Musa textilis*

11

Alfa

Faser aus den Blättern der *Stipa tenacissima*

12

Kokos

Faser aus der Frucht der *Cocos nucifera*

13

Ginster

Bastfaser aus den Stängeln des *Cytisus scoparius* und/oder des *Spartium junceum*

14

Ramie

Faser aus dem Bast der *Boehmeria nivea* und der *Boehmeria tenacissima*

15

Sisa

Faser aus den Blättern der *Agave sisalana*

16

Sunn

Faser aus dem Bast der *Crotalaria juncea*

17

Henequen

Faser aus dem Bast der Agave fourcroydes

18

Maguey

Faser aus dem Bast der Agave cantala

19

Acetat

Faser aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 %, jedoch mindestens 74 % acetylierter Hydroxyl- gruppen

20

Alginat

Faser aus den Metallsalzen der Alginsäure

21

Cupro

Regenerierte Zellulosefaser nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren

22

Modal

Nach einem geänderten Viskoseverfahren her- gestellte regenerierte Zellulosefaser mit

hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft (BC) in aufgemachtem Zustand und die Kraft (BM), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 % zu erzielen, sind folgende: BC (Zentnewton)  $\approx 1,3 \cdot T + 2 T$  // BM (Zentnewton)  $\approx 0,5 \cdot T$  wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist.

23

Regenerierte Proteinfaser

Faser aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß

24

Triacetat

Aus Zellulose-Acetat hergestellte Faser, bei der mindestens 92 % der Hydroxylgruppen acetyliert sind

25

Viskose

Bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser

26

Polyacryl

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird

27

Polychlorid

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent

chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird

28

Fluorfaser

Faser aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff- Monomeren gewonnen werden

29

Modacryl

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichts- prozent Acrylnitril aufgebaut wird

30

Polyamid oder Nylon

Faser aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Amidbindungen aufweist, von denen mindestens 85 % an lineare aliphatische oder zykloliphatische Einheiten gebunden sind

31

Aramid

Fasern aus linearen synthetischen Makro- molekülen mit aromatischen Gruppen, deren Kette aus Amid- oder Imidbindungen besteht, von denen mindestens 85 % direkt an zwei aromatische Kerne gebunden sind und deren Imidbindungen, wenn vorhanden, die Anzahl der Amidbindungen nicht übersteigen darf

32

Polyimid

Faser aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Imideinheiten aufweist

33

Lyocell

Durch Auflösungs- und Spinnverfahren in organischem Lösungsmittel (Gemisch aus organischen Chemikalien und Wasser) hergestellte regenerierte Zellulosefaser ohne Bildung von Derivaten

34

Polylactid

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Masseprozent aus Milchsäureestereinheiten besteht, die aus natürlich vorkommenden Zuckern gewonnen werden, und deren Schmelzpunkt bei mindestens 135 °C liegt

35

Polyester

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht

36

Polyethylen

Faser aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe

37

Polypropylen

Faser aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution

38

Polyharnstoff

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH-CO-NH) aufweist

39

Polyurethan

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist

40

Vinylal

Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird

41

Trivinylnitril

Faser aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzt, von denen keines 50 % der Gewichtsanteile aufweist

42

Elastodien

Elastische Faser, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren besteht, entweder

aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt

43

Elasthan

Elastische Faser, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan besteht, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt

44

Glasfaser

Faser aus Glas

45

Elastomultiester

Faser, die durch die Interaktion von zwei oder mehr chemisch verschiedenen linearen Makro- molekülen in zwei oder mehr verschiedenen Phasen entsteht (von denen keine 85 % Gewichtsprozent übersteigt), die als wichtigste funktionale Einheit Estergruppen enthält (zumindestens 85 %) und die nach geeigneter Behandlung um die anderthalbfache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt

46

Elastolefin

Für Fasern aus mindestens 95 Gewichtsprozent Makromolekülen, zum Teil quervernetzt, zusammengesetzt aus Ethylen und wenigstens einem anderen Olefin, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die anderthalbfache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren

47

Melamin

Faser, die zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus quervernetzten, aus Melaminderivaten bestehenden Makromolekülen aufgebaut ist

48

Bezeichnung entsprechend dem Stoff, aus dem sich die Fasern zusammensetzen, z. B. Metall (metallisch, metallisiert), Asbest, Papier, mit oder ohne Zusatz "Faser" oder "Garn"

Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind

Hinweise:

- Die obige Tabelle berücksichtigt selbstverständlich bereits die [Berichtigung der Verordnung Nr. 1007/2011](#).

Die EU-Textilkennzeichnungsverordnung sieht - zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen von Textilfasern - weitere zulässige Bezeichnungen vor, deren Verwendung jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist:

- "diverse Faserarten"

- "Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung"

- "Halbleinen"

- "sonstige Fasern"

- "Schurwolle"

## **Frage: Wie dürfen die in Anhang I bezeichneten Faserbezeichnungen genutzt werden?**

### **Nr. 1: "Wolle"**

Bei der Wolle eines Schafes darf die Rasse nicht als Zusatz des Fasernamens genannt werden.

(Unzulässiges) Beispiel: "100 % Merinowolle"

Zulässig wäre es dagegen, die Rasse des Schafes getrennt von der Bezeichnung der Faser anzugeben, wie beispielsweise: "100 % Wolle (Merinowolle)"

### **Nr. 2: Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmir, Mohair, Angora (-kanin), Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgora, Biber, Fischotter"**

Die in der Überschrift genannten Tiere können mit und ohne der zusätzlichen Bezeichnung "Wolle" oder "Haar" verwendet werden.

Zulässig ist etwa der Ausdruck: "100 % Kamelhaar" oder auch "Yakwolle"

### **Nr. 3: "Tierhaar, Haar"**

Die Bezeichnung "Tierhaar" oder "Haar" darf mit aber auch ohne Angabe der Tiergattung genutzt werden (z. B. "Rinderhaar", "Hausziegenhaar", "Rosshaar" oder eben nur "Tierhaar").

Aber Achtung: Das gilt nur für die Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 der in Anhang I dargestellten Liste genannt sind.

## Nr. 4: "Seide"

Unter "Seide" versteht man Fasern, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen werden. Zu beachten ist, dass in der Rohstoffgehaltsangabe nur **exakt** die Bezeichnung "Seide" verwendet darf.

Begriffe wie "Tussahseide", "Wildseide" oder auch Zusätze wie "echte" Seide, "reale" Seide oder "Naturseide" sind verboten (mehr Informationen hierzu: Lange/Quednau, Kommentar zur Textilkennzeichnungsverordnung, S. 62).

Die Verwendung des Begriffs "Seide" ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlofasern nicht zulässig, vgl. Artikel 5 Abs. 2 EU-Textilkennzeichnung.

## Frage: Welche Textilerzeugnisse sind nicht kennzeichnungspflichtig?

### 1. Liste: Textilerzeugnisse, für die keine Etikettierung oder Kennzeichnung vorgeschrieben ist

Bei folgenden aufgelisteten (sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Vorerzeugnisse) Textilerzeugnisse ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung** die Angabe der Bezeichnungen von Textilfasern oder der Faserzusammensetzung in der Etikettierung und Kennzeichnung entbehrlich:  
Textilerzeugnisse

Anmerkungen IT Recht Kanzlei

1

Hemdsärmelhalter

2

Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen

Spinnstoffe sind textile Fasern

3

Etiketten und Abzeichen

4

Polstergriffe, aus Spinnstoffen

Spinnstoffe sind textile Fasern

5

Kaffeewärmer

6

Teewärmer

7

Schutzärmel

8

Muffe, nicht aus Plüsch

Unter "Muffe" versteht man eine warmgefütterte Röhre, in welche von beiden Seiten die Hände zum Wärmen gesteckt werden können.

9

Künstliche Blumen

10

Nadelkissen

11

Bemalte Leinwand

12

Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Versteifungen

Verstärkungen sind Fäden oder Stoffe, die an bestimmten eng begrenzten Stellen das Textilerzeugnis verstärken, versteifen oder verdicken

13

Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind

Achtung: Hiervon ist nicht die "B-Ware" umfasst, also neue ungebrauchte Ware mit kleineren Mängeln, die mit einem Nachlass verkauft wird.

14

Gamaschen

15

Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft

16

Täschnerwaren aus textilen Fasern ("Spinnstoffe") sowie Sattlerwaren aus textilen Fasern (<http://www.it-recht-kanzlei.de/taeschnerware-nicht-kennzeichnungspflichtig.html>) Sattlerwaren sind Gegenstände aus textilen Fasern, die zur Verwendung im Umgang mit Tieren hergestellt werden. Umfasst werden aber auch die textilen Erzeugnisse einer Autosattlerei bei der Herstellung von Autositzen. / Quelle: Kommentar zum Textilkennzeichnungsgesetz, 4. Auflage, Lange/Quednau)

17

Reiseartikel, aus Spinnstoffen

18

Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapisserien (also Wandteppische) und Material zu ihrer Herstellung, einschliesslich Handstickgarne, die getrennt vom Grundmaterial zum Verkauf angeboten werden und speziell zur Verwendung für solche Tapisserien aufgemacht sind

19

Reißverschlüsse

20

Mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen

21

Buchhüllen aus Spinnstoffen

22

Spielzeug

Der Begriff "Spielzeug" ist hier ([http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/verkauf-spielzeug-kennzeichnung.html?page=0#anchor\\_0\\_11](http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/verkauf-spielzeug-kennzeichnung.html?page=0#anchor_0_11)) definiert. Das LG Frankfurt hat mit Urteil vom 14.06.2012, Az. 2 - 03 0 183/12 klargestellt, dass nicht die bloße Bewerbung eines Textilerzeugnisses als Spielzeug, sondern nur "echtes Spielzeug" die Pflicht zur Nennung der Textilfasern und Faserzusammensetzung entfallen lässt.

23

Textile Teile von Schuhwaren

24

Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm<sup>2</sup>

25

Topflappen und Topfhandschuhe

26

Eierwärmer

27

Kosmetiktäschchen

28

Tabakbeutel aus Gewebe

29

Futterale bzw. Etais für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Käämme, aus Gewebe

30

Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte mit einer Oberfläche von höchstens 160 cm<sup>2</sup>

31

Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe.

Beispiele: Schutzkleidung von Eishockeyspielern oder Schutzjacken für Reiter.

32

Toilettenbeutel

33

Schuhputzbeutel

34

Bestattungsartikel

35

Einwegzeugnisse, ausgenommen Watte

Als Einwegartikel gelten Textilerzeugnisse, die einmal oder kurzfristig verwendet werden und deren normale Verwendung eine Wiederinstandsetzung für den gleichen Verwendungszweck oder für einen späteren ähnlichen Verwendungszweck ausschließt.

36

Den Vorschriften des Europäischen Arzneibuchs unterliegende Textilerzeugnisse, für die ein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde, wieder verwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemeines orthopädisches Textilmaterial

37

Textilerzeugnisse, einschließlich Seile, Taue und Bindfäden (vorbehaltlich Anhang VI Nummer 12), die normalerweise bestimmt sind: a) zur Verwendung als Werkzeug bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern / b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (für Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushaltsgeräte und andere Geräte, Fahrzeuge und andere Transportmittel oder zum Betrieb, zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte, mit Ausnahme von Planen und Textilizubehör für Kraftfahrzeuge, das getrennt von den Fahrzeugen verkauft wird

38

Textilerzeugnisse für den Schutz und die Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, besondere Schutzanzüge (z. B. Feuerschutz, Schutz vor Chemikalien oder anderen Sicherheitsrisiken)

39

Ballonhallen (Sport-, Ausstellungs-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über die Leistungen und technischen Einzelheiten dieser Erzeugnisse mitgeliefert werden

40

Segel

41

Textilwaren für Tiere

42

Fahnen und Banner

Achtung: Die sich aus dem Produktsicherheitsgesetz ergebenden Kennzeichnungsvorgaben bei Verbraucherprodukten sind hiervon unberührt bzw. weiterhin zu beachten.

## **2. Liste: Bei der Bestimmung der Faserzusammensetzung nicht zu berücksichtigende Artikel**

Folgende aufgelisteten Artikel sind bei der Bestimmung der Faserzusammensetzung gemäß Artikel 19 Absatz II der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) i.V.m. Anhang VII der Verordnung nicht zu berücksichtigen:  
Erzeugnisse

Ausgenommene Artikel

1

Alle Textilerzeugnisse

nicht textile Teile, Webkanten, Etiketten und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Zubehör, Schmuckbesatz, nichtelastische Bänder, an bestimmten, eng begrenzten Stellen eingearbeitete elastische Fäden und Bänder sowie, unter den in Artikel 10 genannten Bedingungen, sichtbare und isolierbare Fasern rein dekorativer Funktion und Fasern mit antistatischer Wirkung.

2

Alle Textilerzeugnisse

Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen, Appreturen, Imprägniermittel, zusätzliche Färb- und Druckhilfsmittel sowie sonstige Textilbearbeitungserzeugnisse

3

Fußbodenbeläge und Teppiche

sämtliche Teile außer der Nutzschrift

4

Polstergewebe

Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Nutzschrift sind

5

Vorhänge, Gardinen und Übergardinen

Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Vorderseite des Stoffes sind

6

Socken

Zusätzliches Elastikgarn im Bündchen sowie Verstärkungsgarn an Zehen und Ferse

7

Strumpfhosen

Zusätzliches Elastikgarn im Bündchen sowie Verstärkungsgarn an Zehen und Ferse

8

Andere als die unter den Buchstaben 1 bis 7 genannten Textilerzeugnisse

Grundsichten, Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Bespannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuss des Gewebes ersetzen, Polsterungen, die anderen Zwecken als denen der Wärmehaltung dienen, sowie - vorbehaltlich Artikel 11 Absatz 2 - Futterstoffe

Anmerkung zu Nr. 8: Im Sinne dieser Bestimmung:

- gelten nicht als auszusondernde Versteifungen: die Grundsichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nutzsicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie Doppelgeweben und die Grundsichten von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;
- gelten als Verstärkung: Fäden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.

### 3. Weitere Ausnahmen

Nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Textilkennzeichnungsverordnung sind zudem

- » Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden - vgl. Artikel 2 Absatz 3 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>). Heimarbeiter ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 HAG, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen (Absatz 5 HAG) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern erwerbsmäßig arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Heimarbeiter nicht beeinträchtigt.
- » Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt wurden - vgl. Artikel 2 Absatz 4 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>). Unter diese Regelung fällt demnach nicht die industrielle Fertigung von Textilerzeugnissen nach individuellen Maßvorgaben von Verbrauchern.

Diese Ausnahmen beschränken sich auf Geschäftsvorgänge zwischen diesen Heimarbeitern oder selbständigen Unternehmen und denjenigen Personen, von denen sie Arbeitsaufträge erhalten, sowie zwischen selbständigen Schneidern und Verbrauchern.

Achtung: Die sich aus dem Produktsicherheitsgesetz ergebenden Kennzeichnungsvorgaben bei Verbraucherprodukten sind hiervon unberührt bzw. weiterhin zu beachten.

### Frage: In welcher Sprache sind Textilerzeugnisse zu etikettieren bzw. zu kennzeichnen?

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung** hat die Etikettierung und die Kennzeichnung in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, zu erfolgen (zur Ausnahme s.u.).

Beispiel: Verkauft ein deutscher Händler ein T-Shirt an einen griechischen Verbraucher, der in Athen wohnt, so sind die Materialangaben (zumindest auch) in griechischer Schrift auf dem Etikett des T-Shirts anzugeben.

Die zulässigen textilen Bezeichnungen der Textilfasern sind der Textilkennzeichnungsverordnung zu entnehmen, die in verschiedenen Sprachen veröffentlicht worden ist. In Anhang I der Textilkennzeichnungsverordnung sind die jeweiligen Übersetzungen der Begriffe nachlesbar.

Z.B.:

**Deutsch**  
**Französisch**  
**Englisch**  
**Italienisch**  
**Portugiesisch**  
**Spanisch**

### **Problem: Online-Werbung**

Ob die Kennzeichnung im Falle des EU-weiten Versandes auch schon in der **Online-Werbung** in sämtlichen EU-Landessprachen zu erfolgen hat ist noch nicht gerichtlich entschieden und derzeit umstritten.

Übrigens: Theoretisch könnte jeder einzelne EU-Mitgliedstaat auch "anderes regeln" (vgl. Artikel 16 Absatz 3 der Textilkennzeichnungsverordnung), etwa, dass für sein Hoheitsgebiet generell eine Textilkennzeichnung in englischer Sprache ausreichend wäre.

In dem Zusammenhang schreibt der **Gesamtverband textil + mode** hierzu:

*"Es sollte aber nicht damit gerechnet werden, dass Staaten industriefreundliche Regelungen in Kraft setzen, indem sie auf die Kennzeichnung in ihrer Sprache verzichten und sich zum Beispiel mit einer englischen Kennzeichnung zufrieden geben."*

Hinweis: Werden Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, das auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder sonstigen kleinen Einheiten angeboten wird, einzeln verkauft, so können sie in einer beliebigen Amtssprache der Organe der Union etikettiert oder gekennzeichnet sein, sofern sie auch eine globale Etikettierung aufweisen - vgl. Artikel 16 Absatz 3 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung**.

## Frage: Typische Abmahngründe bei der Kennzeichnung von Textilfasern?

Oftmals werden Händler aus folgenden Gründen abgemahnt:

1. Die in Anlage I benannten Faserbezeichnungen werden durch Zusätze ergänzt oder erweitert.

Beispiele: "Bio-Wolle" oder "Merinowolle"

Bei der Wolle eines Schafes darf die Rasse nicht als Zusatz des Fasernamens genannt werden. Dagegen wäre es zulässig, die Rasse des Schafes getrennt von der Bezeichnung der Faser anzugeben, wie z.B. "100 % Wolle (Merinowolle)"

2. Textilfasern werden falsch bezeichnet. Die Bezeichnung der Textilfasern hat sich 1:1 an der Liste in Anhang I der EU-Textilkennzeichnungsverordnung zu orientieren - Begriffe wie z.B. "Lycra" oder "Spandex" werden in der Liste nicht genannt und sind daher per se wettbewerbswidrig. Viele weitere Beispiele, wie Textilerzeugnisse gerade nicht gekennzeichnet werden sollten, sind [hier](#) abgelegt. **Händler haben sich übrigens Kennzeichnungsfehler der Hersteller zurechnen zu lassen.**

3. Die Bezeichnungen der Textilfasern werden abgekürzt.

4. Die Textilfasern werden nicht in deutscher Sprache bezeichnet.

## Frage: Sind bei der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen Abkürzungen erlaubt?

Dies ist nicht der Fall, vgl. Artikel 14 Absatz 3 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

## Frage: Ist die Bezeichnung "100 % Elasthan - Spandex®" zulässig?

Ja, gemäß Artikel 16 II der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) dürfen Markenzeichen oder Firmenbezeichnungen den in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 der Verordnung genannten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung unmittelbar voran- oder nachgestellt werden.

Zu dem Thema hat sich auch **die EU-Kommission geäußert:**

*"Textile products marketed in the EU need to have a fibre composition label or marking which shows the composition using the fibre names listed in Annex I. In the case of woollen products, the word 'wool' has to appear on the product (Annex I, point 1). Terms such as 'Merino' or 'Blue faced Leicester' are not listed in Annex I, so it is not enough to use breed names alone, without the word 'wool'. However, the Textile Regulation allows additional labelling, so a company can, if it wants, provide further information on the label, as long as that information is not misleading or deceptive for the consumer. If the manufacturer wants to give additional information, this information must be displayed separately (Article 16.2), e.g. 100% wool - merino."*

## Kennzeichnung reiner Textilerzeugnisse

### Frage: Wie sind reine Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?

Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser entsprechend des Anhangs I der Verordnung bestehen, dürfen den Zusatz

- » "100 %" oder
- » "rein" oder
- » "ganz"

tragen.

Für andere Textilerzeugnisse dürfen diese oder ähnliche Formulierungen dagegen nicht verwendet werden - vgl. Artikel 7 Absatz 1 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

#### Beispiel 1 - Richtig wäre die Bezeichnung:

- "100% Seide"
- "reine Seide"
- "ganz Seide"

#### Beispiel 2 - Falsch wäre dagegen die Bezeichnung:

- » "100 % reine Baumwolle"
- » "absolut Baumwolle"
- » "nur Baumwolle"

## **Frage: Sind Textilerzeugnisse mit Fremdfasern von 2 % Gewichtsanteil "reine" Textilerzeugnisse?**

Ein Textilerzeugnis, das einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 2 % enthält, kann als ausschließlich aus einer Faser bestehend behandelt werden, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist - vgl. Artikel 7 Absatz 2 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

Abweichendes hiervon gilt bei Verwendung der Bezeichnung "Schurwolle": So darf gemäß Art. 8 Abs. 3 EU-Textilkennzeichnungsverordnung der Gewichtsanteil von Fremdfasern für Wollerzeugnisse, deren Bezeichnung der Faserzusammensetzung die Angabe "**Schurwolle**" enthält, 0,3 % nicht überschreiten.

## **Frage: Ist ein im Streichverfahren gewonnenes Textilerzeugnis mit Fremdfasern von nicht mehr als 5 % Gewichtsanteil ein "reines" Textilerzeugnis?**

Ein im Streichverfahren gewonnenes Textilerzeugnis kann auch als ausschließlich aus einer Faser bestehend behandelt werden, wenn es einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 5 % enthält, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist - vgl. Artikel 7 Absatz 3 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

Abweichendes hiervon gilt bei Verwendung der Bezeichnung "Schurwolle": So darf gemäß Art. 8 Abs. 3 EU-Textilkennzeichnungsverordnung der Gewichtsanteil von Fremdfasern für im Streichverfahren gewonnene Wollerzeugnisse, deren Bezeichnung der Faserzusammensetzung die Angabe **Ü"Schurwolle"** enthält, 0,3 % nicht überschreiten.

# Kennzeichnung von Multifaser- sowie Mehrkomponenten-Textilerzeugnissen

## Frage: Was sind "Multifaser-Textilerzeugnisse"?

Multifaser-Textilerzeugnisse sind Erzeugnisse, die aus mehreren Fasern bestehen.

## Frage: Was sind "Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse"?

Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse sind Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Textilkomponenten bestehen, die nicht denselben Textilfasergehalt haben.

## Frage: Wie sind Multifaser-Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?

Folgendes ist bei der Kennzeichnung zu beachten:

### 1. Grundregel: Gewichtsanteile in Gewichtsprozenten darstellen!

Gemäß Artikel 9 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) muss die Bezeichnung und der Gewichtsanteil aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern **in absteigender Reihenfolge** angegeben werden. Im Unterschied zur Regelung des deutschen Textilkennzeichnungsgesetzes müssen die **Gewichtsanteile der einzelnen Fasern in Prozent ausnahmslos angegeben** werden. Die Angabe "85 % Polyester Mindestgehalt" wäre z.B. aus dem Grund nicht mehr zulässig.

Beispiel: Nettotextilgewicht = 80 % Baumwolle und 20 % Polyester

Richtig wäre die Angabe:

*"80 % Baumwolle  
20 % Polyester"*

Falsch wäre die Angabe:

*"20 % Polyester"*

In dem Zusammenhang hat die EU-Kommission zu folgender Frage Stellung bezogen:

Frage: "Two products may have the same fibre composition but with different percentages. For example, product A is composed of 40% cotton and 60% polyester, while product B is 60% cotton and 40% polyester. Could the same label be used for both?"

Antwort der EU-Kommission

([http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/textiles/files/regulation-1007-2011-faq\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/textiles/files/regulation-1007-2011-faq_en.pdf)): No. All textile products must be labelled or marked with the name and percentage by weight of the fibres they are made of, in decreasing order (Article 9.1). So you cannot use a single label for products with different proportions of two different fibres.

## 2. Vereinfachte Kennzeichnung: Textilzusammensetzung ist zum Zeitpunkt der Herstellung schwer zu bestimmen.

Für den Fall, dass die tatsächliche Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist, erlaubt die **EU-Textilkennzeichnungsverordnung** folgende vereinfachte Kennzeichnung:

- Eine Faser, deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses **bis zu 5 %** beträgt, darf als "**sonstige Fasern**" bezeichnet werden, wobei ihr Gewichtsanteil unmittelbar davor oder dahinter anzugeben

ist,

- Mehrere Fasern, deren Anteil am Gesamtgewicht zusammen **bis zu 15 %** beträgt, dürfen ebenfalls als "**sonstige Fasern**" bezeichnet werden, wobei ihr Gewichtsanteil unmittelbar davor oder dahinter anzugeben

ist,

Der Gesamtverband textil + mode meint **hierzu**:

*"Da in der Praxis die Zusammensetzung fast immer zu 100 % angegeben wird, wird die Neuregelung nur für wenige Fälle Bedeutung erlangen."*

### 3. Einfache Kennzeichnung: Textilerzeugnisse, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung schwierig zu bestimmen sind.

Für Textilerzeugnisse, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung schwierig zu bestimmen ist, dürfen die Bezeichnungen

- » "diverse Faserarten" oder
- » "Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung"

auf dem Etikett oder der Kennzeichnung verwendet werden - vgl. Artikel 9 Absatz 4 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#)

### Frage: Was gilt für Multifaser-Textilerzeugnisse, die Fasern enthalten, die nicht in Anhang I der EU-Textilkennzeichnungsverordnung aufgeführt werden?

Multifaser-Textilerzeugnisse, die Fasern enthalten, die nicht in Anhang I der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) aufgeführt werden, können gemäß gem. Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung als "sonstige Fasern" bezeichnet werden, wobei ihr Gewichtsanteil unmittelbar davor oder dahinter anzugeben ist.

Der Leitfaden des [Gesamtverband textil + mode](#) führt hierzu aus:

*"Die Vorschrift erlaubt diese Bezeichnung abweichend von der Grundregel auch für den Fall, dass der Gewichtsanteil über 5 % bzw. 15 % liegt. Es ist zu empfehlen, die Bezeichnung "sonstige Fasern" zu verwenden und diese mit einem Zusatz in Klammern zu ergänzen, wenn man noch eine Zusatzinformation zum Ausgangsmaterial der Faser geben möchte. Bisher war es zulässig und vorgeschrieben, sich auf eine Bezeichnung gemäß dem Rohstoff zu beschränken. Das scheint jetzt nicht mehr erlaubt zu sein."*

## Frage: Wie sind Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?

Jedes Textilerzeugnis, das aus zwei oder mehr Textilkomponenten besteht, die nicht denselben Textilfasergehalt haben, ist mit einem Etikett oder einer Kennzeichnung zu versehen, das bzw. die **für jede Komponente den Textilfasergehalt angibt** - vgl. hierzu Artikel 11 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Textilkomponenten, welche die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- » Sie sind nicht die Hauptfasserstoffe und
- » sie machen weniger als 30 % des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses aus.

Hinweis: Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, brauchen nur eine Kennzeichnung - so Artikel 11 Absatz der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

## Besondere Regeln der Textilkennzeichnung

### Frage: Bei welchen Textilerzeugnissen bestehen besondere Kennzeichnungsvorgaben?

Folgende Textilerzeugnisse sind in dem Zusammenhang zu nennen - vgl. Anhang IV der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#):  
Erzeugnisse

Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften

1

Büstenhalter

Die Faserzusammensetzung ist auf dem Etikett und der Kennzeichnung entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel anzugeben: äußeres und inneres Gewebe der Oberfläche der Schalen und des Rückenteils.

2

Korsetts und Hüfthalter

Die Faserzusammensetzung ist auf dem Etikett und der Kennzeichnung entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel anzugeben: Vorderteil, Rückenteil und Seitenteile.

3

Korseletts

Die Faserzusammensetzung ist auf dem Etikett und der Kennzeichnung entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt

durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel anzugeben: äußeres und inneres Gewebe der Oberfläche der Schalen, der verstärkten Vorderteile, der verstärkten Rückenteile und der Seitenteile.

4

Andere, oben nicht aufgeführte Miederwaren

Die Faserzusammensetzung ist entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der verschiedenen Teile dieser Artikel anzugeben. Diese Etikettierung ist für Teile, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen, nicht vorgeschrieben.

5

Alle Miederwaren

Die getrennte Etikettierung und Kennzeichnung der verschiedenen Teile der Miederwaren hat so zu erfolgen, dass für den Verbraucher ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, auf welchen Teil des Erzeugnisses sich die auf dem Etikett oder der Kennzeichnung angegebenen Hinweise beziehen.

6

Ausgebrannte Textilerzeugnisse

Die Faserzusammensetzung ist für das Gesamterzeugnis anzugeben - sie kann durch getrennte Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der der Ausbrennung unterworfenen Teile angegeben werden. Diese beiden Bestandteile sind ausdrücklich zu nennen.

7

Stickerei-Textilerzeugnisse

Die Faserzusammensetzung ist für das Gesamterzeugnis anzugeben - sie kann durch

getrennte Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der Stickereifäden angegeben werden. Diese beiden Bestandteile sind ausdrücklich zu nennen. Diese Etikettierung oder Kennzeichnung ist nur für bestickte Teile vorgeschrieben, die mindestens 10 % der Oberfläche des Erzeugnisses ausmachen.

8

Garn mit einem Kern und einer Umspinnung aus verschiedenen Faserarten, das als solches dem Verbraucher auf dem Markt bereitgestellt wird

Die Zusammensetzung ist für das Gesamterzeugnis anzugeben - sie kann durch getrennte Nennung der Zusammensetzung des Kerns und der Umspinnung angegeben werden. Diese beiden Bestandteile sind ausdrücklich zu nennen.

9

Textilerzeugnisse aus Samt oder Plüsch oder ähnlichen Stoffen

Hier ist die Faserzusammensetzung für das Gesamterzeugnis anzugeben - sie kann, wenn diese Erzeugnisse aus einer Grundschicht und einer unterschiedlichen Nutzschrift bestehen und aus verschiedenen Fasern zusammengesetzt sind, getrennt für diese Bestandteile angegeben werden. Diese beiden Bestandteile sind ausdrücklich zu nennen.

10

Bodenbeläge und Teppiche, bei denen die Grundschicht und die Nutzschrift aus verschiedenen Fasern bestehen

Die Faserzusammensetzung braucht nur für die Nutzschrift angegeben zu werden. Die Nutzschrift ist ausdrücklich zu nennen.

## Frage: Bestehen Besonderheiten bei Fasern mit dekorativer Wirkung oder antistatischer Wirkung?

Gemäß Artikel 10 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) gilt:

- » Sichtbare und isolierbare Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmachen sowie
- » Metallfasern und andere Fasern, die zur Erzielung einer antistatischen Wirkung zugesetzt werden und die nicht mehr als 2 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmachen

müssen nicht angegeben werden.

## Frage: Was gilt bei Textilerzeugnissen, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten?

Nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises "Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs" bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen, die solche Teile enthalten, anzugeben.

Der Hinweis ist auch erforderlich bei nur winzigen Teilen tierischen Ursprungs wie (Stückchen aus) Bein, Perlen oder Horn.

Sehr informativ ist in dem Zusammenhang der [Leitfaden des Gesamtverband textil + mode](#):

*"Zukünftig muss darüber informiert werden, wenn ein Textilprodukt Bestandteile aufweist, die tierischen Ursprungs sind, auch wenn es sich nicht um Fasern handelt. Die Vorschrift zielt auf Leder und Fell ab. Da keine Mindestmenge von Leder oder Fell angegeben ist, sind auch kleinste Mengen zu kennzeichnen, z. B. das Lederlabel an der Jeans oder auch Knöpfe, die aus Horn hergestellt sind. Notwendig ist, dass wörtlich gekennzeichnet wird: "enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs". Das Gesetz sieht nicht vor, dass stattdessen die Angabe "Leder" oder "Fell" gemacht werden darf. Erlaubt ist allerdings, die vorgeschriebene Kennzeichnung zu ergänzen. Hier ist aber darauf zu achten, dass der Verbraucher nicht in die Irre geführt wird. Mit anderen Worten: Es sind klare und wahre Angaben zu machen. Die Regelungen über Art und Weise der Faserkennzeichnung gelten auch für den Hinweis auf die nichttextilen Teile tierischen Ursprungs. Die Vorschrift gilt jedoch nur für Textilerzeugnisse. Dies bedeutet, dass Lederjacken oder Pelzmäntel, die keine Textilerzeugnisse im Sinne des Art. 2 sind, weil sie nicht zu mindestens 80 % aus Textilfasern bestehen, nicht gekennzeichnet werden müssen."*

Der **Südwesttextil e.V.** kritisiert diese neue Regelung wie folgt:

*"Den Vogel abgeschossen hat jedoch die neue Auflage, den Hinweis "Enthält nicht-textile Teile tierischen Ursprungs" ins Etikett aufzunehmen - gegebenenfalls, versteht sich. Was zunächst wie die Forderung eifriger Tierschützer klingt, Pelz- und Lederbestandteile besonders auszuweisen, entpuppt sich als bürokratischer Nonsens: Tierischen Ursprungs sind neben Pelz und Leder auch Horn, Federn und anderes mehr. Da keine Bagatellgrenze vorgesehen ist, gilt selbst für den Perlmutter-Zierknopf am Minislip die entsprechende Regel. Hersteller von Bettwaren mit Entendaunenfüllung müssen ihre Kunden künftig darauf hinweisen, dass Enten Tiere sind. Das alles scheint wenig sinnvoll."*

## **Frage: Was gilt bei Bezeichnungen wie "Seide", "Schurwolle", sowie "Halbleinen"?**

### **1. Bezeichnung "Seide"**

Darunter versteht man Fasern, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen werden. Zu beachten ist, dass in der Rohstoffgehaltsangabe nur exakt die Bezeichnung "Seide" verwendet darf. Begriffe wie "Tussahseide", "Wildseide" oder auch Zusätze wie "echte" Seide, "reale" Seide oder "Naturseide" sind verboten (mehr Informationen hierzu: Lange/Quednau, Kommentar zum Textilkennzeichnungsgesetz, S. 71).

### **2. Bezeichnung "Schurwolle"**

Für ein Wollerzeugnis darf die Bezeichnung "Schurwolle" nur verwendet werden, wenn es ausschließlich aus einer Wollfaser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war (= Abgrenzung von der "Reißwolle") und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozess unterlegen hat noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

Darüber hinaus darf die Bezeichnung "Schurwolle" für die in einem Textilfasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind - vgl. Artikel 8 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung**:

- » Die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle ist tatsächlich "Schurwolle" (s.o.).

- » Der Anteil dieser Wolle am Gewicht des Gemischs beträgt nicht weniger als 25 %.
- » Die Wolle im Falle eines mechanisch nicht trennbaren Gemischs ("intimen Fasergemischs") ist mit einer einzigen anderen Faser gemischt.

Hinweis: Die vollständige prozentuale Zusammensetzung eines solchen Gemischs ist anzugeben.

### 3. Bezeichnung "Halbleinen"

Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuss aus reinem Leinen, bei denen der Hundersatz des Leinens nicht weniger als 40 % des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als "Halbleinen" bezeichnet werden, wobei die Angabe der Zusammensetzung "Kette reine Baumwolle - Schuss reiner Flachs (bzw. Leinen)" hinzugefügt werden muss - vgl. Artikel 9 III der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

### Frage: Wie sind mit Formaldehyd behandelte Textilerzeugnisse (gesondert) zu kennzeichnen?

Hierzu bestimmt die [Bedarfsgegenständeverordnung](#), vgl. [Anlage 9 zu § 10 Abs. 3](#), dass Textilien mit einem Massengehalt von mehr als 0,15 vom Hundert an freiem Formaldehyd, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind wie folgt zu kennzeichnen sind:

*"Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen."*

## **Frage: Wie erfolgt die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die als Meterware verkauft werden?**

Die Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, die als Meterware verkauft werden, kann auf dem Stück oder auf der Rolle, das bzw. die auf dem Markt bereitgestellt wird, angegeben werden - vgl. Artikel 17 Absatz 4 der [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#).

## **Frage: Wie müssen Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die handelsüblich als Einheiten (z.B. Socken, Handschuhe) verkauft werden?**

Sofern Erzeugnisse, die handelsüblich als Einheiten verkauft werden, den gleichen Fasergehalt aufweisen, genügt die Etikettierung oder Kennzeichnung eines Erzeugnisses, vgl. Art. 11 Abs. 3 TextilKennzVO . Bei Handschuhen kann so beispielsweise entweder das Exemplar für die rechte oder das für die linke Hand gekennzeichnet oder etikettiert werden

Quelle: [FAQ der Europäischen Kommission zur TextilKennzVO, Punkt 2.10](#)

# Fernabsatz: Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

## Frage: Sind Textilerzeugnisse in Katalogen/Prospekten sowie im Internet zu kennzeichnen?

Artikel 16 I der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung bestimmt:

*"Wird ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitgestellt, so werden die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 genannten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein; dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt."*

### 1. Kataloge/ Prospekte mit direkter Bestellmöglichkeit

Sollten Kataloge/Prospekte eine direkte Bestellmöglichkeit vorsehen (etwa durch die Angabe einer Bestell-Hotline), so sind darin beworbene Textilprodukte in jedem Falle im Sinne der EU-Textilkennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen.

### 2. Kataloge/ Prospekte ohne direkte Bestellmöglichkeit

Bei Katalogen/Prospekten ohne direkte Bestellmöglichkeit kommt es nach Ansicht der IT-Recht Kanzlei darauf an, ob dem Verbraucher die "essentialia negotii" in Gestalt des beworbenen Produkts und des Verkaufspreises so konkret bekannt gegeben werden, dass der Verbraucher in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über den Erwerb der Textilerzeugnisse zu treffen. Sollte dies der Fall sein, so hat die Textilkennzeichnung zwingend zu erfolgen.

Sollte der Verbraucher hinsichtlich wesentlicher Kaufmerkmale - etwa des Preises - im Unklaren gelassen werden, so hält es die IT-Recht Kanzlei für vertretbar, auf eine genauere Kennzeichnung der beworbenen Textilerzeugnisse zu verzichten.

Argument: Wenn der Verbraucher erst Internetseiten aufrufen oder sich zum Geschäftslokal begeben muss, um die für ihn erforderlich gehaltenen Informationen zu erhalten, so hat der

Verbraucher auch die Möglichkeit, sich noch vor dem Kauf ausreichend hinsichtlich der Textilkennzeichnung zu informieren.

Achtung: In dem Zusammenhang ist derzeit noch vieles ungeklärt bzw. gerichtlich nicht entschieden. Es entspricht dem sichersten Weg bei einer wie auch immer gearteten Bewerbung von Textilerzeugnissen in Katalogen/Prospekten auf eine ausreichende Kennzeichnung zu achten.

### 3. Internet

Die **europäische Textilkennzeichnungsverordnung** stellt klar, dass diese Informationen für Verbraucher **vor dem Kauf** deutlich sichtbar sein müssen; dies gilt ausdrücklich auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege (also etwa über das Internet) erfolgt, vgl. Artikel 16 I der Verordnung.

### Frage: Wie platziert man die Angaben zur Textilkennzeichnung im Internet richtig?

Es werden häufig Online-Händler abgemahnt, die über das Internet kennzeichnungspflichtige Waren anbieten und die für die jeweiligen Waren vorgeschriebenen Pflichtinformationen wie z. B. Angaben zum Energieverbrauch bei Elektrohaushaltsgeräten, Materialangaben bei Textilien oder Gefahrenhinweise bei Spielzeug oder Chemikalien, entweder gar nicht oder nicht hinreichend deutlich auf ihrer Internetpräsenz darstellen.

Hierbei zeigt sich ein grundsätzliches Problem im Online-Handel: Wie muss der Händler gesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen zu bestimmten Produktgruppen auf seiner Internetpräsenz veröffentlichen, um sich nicht dem Risiko einer Abmahnung auszusetzen?

Wie so oft gibt es hierfür kein Patentrezept, da die einschlägigen Gesetze insoweit unterschiedliche Kennzeichnungspflichten vorsehen und die praktische Umsetzung immer auch von den technischen Gegebenheiten der jeweiligen Internetplattform abhängt.

Allerdings kann der Händler sich nach Auffassung der IT-Recht Kanzlei insoweit an der Entscheidung des BGH zur Angabe von Versandkosten im Internet orientieren, um das Risiko einer mangelhaften Information jedenfalls deutlich zu reduzieren. Nimmt man dies als Maßstab, so können die Pflichtinformationen zu bestimmten Produktgruppen wie folgt

vorgehalten werden:

1. Die Pflichtinformationen stehen direkt neben oder unter dem Angebot, auf der Seite, auf der die Ware zum ersten Mal in den virtuellen Warenkorb gelegt werden kann.
2. Die Pflichtinformationen stehen räumlich etwas weiter entfernt auf derselben Seite, wie das Angebot, wobei von dem Angebot über einen deutlichen Sternchenhinweis auf die nachfolgenden Informationen verwiesen wird.
3. Die Pflichtinformationen stehen auf einer anderen Seite als das Angebot, wobei von der Angebotsseite über einen deutlich gestalteten so genannten sprechenden Link direkt auf die Seite mit den Pflichtinformationen verlinkt wird (Beispiel: "Informationen zum Energieverbrauch finden Sie hier (bitte anklicken)").
4. Die Pflichtinformationen stehen auf einer der Angebotsseite nachgeordneten Seite, die der Verbraucher zwingend passieren muss, bevor er die Ware in den virtuellen Warenkorb legen kann.

Bei all diesen Varianten ist aus Sicht der IT-Recht Kanzlei sichergestellt, dass der Verbraucher die Pflichtinformationen zur Kenntnis nimmt, bevor er den elektronischen Bestellvorgang einleitet. Dies sollte für Sie als Händler der Maßstab sein. Letzte Sicherheit kann jedoch nur eine individuelle Prüfung im Einzelfall bieten.

## Anbringen des Etiketts oder der Kennzeichnung am Textilerzeugnis

### Frage: Muss ein Textilerzeugnis etikettiert und gekennzeichnet werden?

Gemäß Artikel 14 I TextilKennzVO werden Textilerzeugnisse zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung **etikettiert** oder **gekennzeichnet**, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden.

### Frage: Wessen Aufgabe ist die Kennzeichnung oder Etikettierung von Textilerzeugnissen?

Bringt ein **Hersteller** ein Textilerzeugnis in Verkehr, so stellt er die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, so stellt der **Einführer** die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher - vgl. Artikel 15 Absatz 1 der **EU-Textilkennzeichnungsverordnung**.

Achtung: Ein **Händler** gilt als **Hersteller**, wenn er ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

### Frage: Trifft den Händler hinsichtlich der Etikettierung oder der Kennzeichnung eine Prüfpflicht?

Ja, stellt ein Händler ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereit, so hat er sicherzustellen, dass es die entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung trägt, vgl. Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung.

## Frage: Wie hat die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen zu erfolgen?

Die **Kennzeichnung** von Textilerzeugnissen muss

- » dauerhaft,
- » leicht lesbar,
- » sichtbar und
- » zugänglich

sein.

Dies ist durch

- » Aufnähen,
- » Aufsticken,
- » Drucken,
- » Prägen oder
- » jede andere Technik des Anbringens der erforderlichen Informationen auf den Textilerzeugnissen

zu erreichen.

## Frage: Wie hat die Etikettierung von Textilerzeugnissen zu erfolgen?

Die **Etikettierung** von Textilerzeugnissen muss

- » dauerhaft,
- » leicht lesbar,
- » sichtbar
- » zugänglich und

- » fest angebracht

sein.

Dabei kann "Anbringen jede Form der festen Verbindung sein, wie z.B. das Einnähen, Einkleben oder Eindrucken. Eine lose Beilegung der Information über den Rohstoffgehalt ist daher nicht zulässig." (Quelle: Kommentar zum Textilkennzeichnungsgesetz, Thomas Lange/Wolfgang Quednau, 4. Auflage S. 134)

**Neu!** Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung fordert - im Gegensatz zum mittlerweile abgelösten deutschen Textilkennzeichnungsgesetz - eine **festе sowie dauerhafte** Anbringung des Etiketts an einem Textilerzeugnis. Nicht ausreichend wäre daher beispielsweise, ein Etikett mittels einer Schlaufe an einem Anzug anzuhängen.

Folgende Möglichkeiten zur Etikettierung eines Produkt sind (unter anderem) zulässig:

- » Einnähen des Etiketts
- » Einkleben des Etiketts
- » Eindrucken des Etiketts

Nicht ausreichend ist

- » das bloße Beilegen eines losen Einlegezettels.
- » das Anhängen eines Schildes z.B. mittels einer Schlaufe an dem Produkt.
- » die Befestigung eines Schildes mit Faden und Sicherheitsnadel.

Der Kommentar zum deutschen Textilkennzeichnungsgesetz (Thomas Lange/Wolfgang Quednau, 4. Auflage S. 135) weist darauf hin, dass sich über die Jahre folgende Anbringungsorte an den Textilerzeugnissen eingebürgert hätten:

- » Hosen: Typischer Anbringungsort ist die Innenseite des Hosenbundes oder die äußere Seite des Taschenfutters.
- » Oberhemden: Typischer Anbringungsort ist die mittige Innenseite des Kragens oder an der linken inneren Seitennaht über dem Saum.
- » Röcke, Kleider, Pullover: Typischer Anbringungsort ist entweder der hintere obere mittige Bereich oder die linke Seitennaht.

- » Sakkos: Typischer Anbringungsort ist in der linken Brusttasche des linken Vorderteils angebracht.

Hinweis: In dem Zusammenhang entschied übrigens das OLG Hamburg (vgl. Urteil vom 25.11.1999, Az. 3 U 76/99), dass es an der deutlichen Erkennbarkeit fehle, wenn Oberhemden verpackt angeboten werden und dabei die Rohstoffgehaltsangabe erst nach dem Auspacken des Oberhemdes zu lesen ist - in dem Fall sei die Rohstoffgehaltsangabe gerade nicht ohne erhebliche Mühe sichtbar (erkennbar).

Begründung des Gerichts:

*"(?).Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es dabei nicht darauf an, ob Verbraucher wissen, dass bei Oberhemden die Rohstoffgehaltsangabe vielfach nicht mehr im Kragenbereich, sondern an der Hemdunterkante angebracht ist. Wenn das Hemd in der Originalverpackung so gefaltet ist, dass die Rohstoffgehaltsangabe nicht zu sehen ist, nutzt es dem Kunden wenig, wenn er weiß, wo er suchen müsste. Die Rohstoffgehaltsangabe ist in solchen Fällen nicht "deutlich erkennbar", d. h. nicht ohne erhebliche Mühe sichtbar (erkennbar). Das Argument der Beklagten, in ihren Geschäften würden die Kunden nicht gehindert, nach eigenem Gutdünken verpackte Oberhemden aus der Folie zu ziehen und auseinanderzufalten, greift nicht durch. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Prozedur gleichwohl mit Mühen verbunden ist. Damit wäre der Zweck des TKG jedenfalls vereitelt.(?)"*

## **Frage: Wann ist die Etikettierung oder Kennzeichnung "leicht lesbar, sichtbar und zugänglich"?**

Gemäß Artikel 14 II der TextilKennVO muss die Etikettierung und Kennzeichnung leicht lesbar und zugänglich angebracht sein. Das bedeutet nicht etwa nur, dass die Rohstoffgehaltsangabe als solche -- wenn man sie schließlich gefunden hat -- deutlich erkennbar, d. h. beispielsweise durch die Wahl der Schriftgröße und Druckfarbe lesbar gestaltet sein muss, sondern selbstverständlich auch, dass die Rohstoffgehaltsangabe an einer Stelle angebracht sein muss, an der sie der Verbraucher beim Ausschauen oder beim Kauf ohne Mühe sieht (vgl. hierzu auch OLG Hamburg, Urteil vom 25.11.1999, Az. 3 U 76/99).

## **Frage: Ist gesetzlich vorgegeben, wo ein Textilerzeugnis zu etikettieren oder zu kennzeichnen ist?**

Dies ist nicht der Fall. Zwingend ist aber die Regelung des Artikel 14 II der TextilKennzVO, wonach die Etikettierung und Kennzeichnung zugänglich anzubringen ist. Das bedeutet, dass die Rohstoffgehaltsangabe an einer Stelle angebracht sein muss, an der sie der Verbraucher beim Ausschauen oder beim Kauf ohne Mühe sieht.

## **Frage: Reicht es aus nur die Verpackung eines Textilerzeugnisses zu kennzeichnen?**

Grundsätzlich nein. Nach Art. 16 Abs. 1 TextilKennzVO ist die erforderliche Faserzusammensetzung kumulativ in Katalogen, Prospekten, auf Verpackungen und auf den Kennzeichen oder Etiketten anzugeben. Dies bedeutet, dass eine Verpackungskennzeichnung die Kennzeichnung des Textilerzeugnisses selbst nicht entbehrlich macht. Nur so kann nämlich die Einhaltung der Kriterien der leichten Einsehbarkeit und Zugänglichkeit gewährleistet werden.

Allerdings gibt es Ausnahmen:

1.) wenn durch eine unmittelbare Produktkennzeichnung dieses unweigerlich zerstört oder beschädigt würde, soll der Voraussetzung des "festen Anbringens" ausnahmsweise eine ausschließliche Etikettierung der Verpackung genügen. Dabei ist die Struktur der Verpackung (transparent oder undurchsichtig) unerheblich (Quelle: FAQ der Europäischen Kommission zur TextilKennzVO, Punkt 6.3. -

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/textiles/files/regulation-1007-2011-faq\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/textiles/files/regulation-1007-2011-faq_en.pdf).)

2.) Handelt es sich bei der Verpackung um einen (durchsichtigen) Plastikbeutel, genügt für bestimmte Textilerzeugnisse ausnahmsweise die Angabe der Faserzusammensetzung nur auf der Verpackung. Hierunter fallen Textilien nach Anhang VI, für die lediglich eine globale Etikettierung vorgesehen ist, und solche, die ausschließlich in abgemessenen, geschnittenen Längen verkauft werden (Stoffe etc.). (Quelle: FAQ der Europäischen Kommission zur TextilKennzVO, Punkt 6.7.)

Achtung: ist die Verpackung dahingegen undurchsichtig, ist neben deren Kennzeichnung auch stets eine solche des Erzeugnisses selbst erforderlich.

Auch für die Ausnahmefälle ist entscheidend, dass die Kennzeichnung auf der Verpackung

an einer Stelle angebracht ist, an der sie der Verbraucher beim Ausschauen oder beim Kauf ohne Mühe sieht.

Aber Achtung: Natürlich darf dann die Verpackung bei Abgabe des Produkts an den Verbraucher nicht entfernt werden.

### **Frage: Müssen Textilerzeugnisse auch dann noch gekennzeichnet werden, wenn der Lieferant diesen Handelsdokumente beifügt?**

Ja. Derartige Handelsdokumente können die Pflichtkennzeichnung oder -etikettierung nur in den Ausnahmefällen des Art. 14 Abs. 2. TextilKennVO ersetzen.

Handelsdokumente sind dann ausreichend, wenn die Erzeugnisse lediglich Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette (B2B) geliefert werden. "Wirtschaftsakteur" kann gemäß Art. 2 Nr. 7 der VO 765/2008 der Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer oder auch Händler sein.

Gleiches gilt, wenn ein Textilerzeugnis zur Erfüllung eines Auftrags von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Art. 1 der EU-Richtlinie 2004/18/EG geliefert wird.

Solange also nicht der Letztverbraucher (der tatsächliche Nutzer des Produkts) beliefert wird, genügt es, wenn die Angaben zur Faserzusammensetzung allein in den Handelsdokumenten enthalten sind.

### **Frage: Können mündliche Informationen des Verkaufspersonals die Etikettierung ersetzen?**

Dies ist natürlich nicht der Fall, vgl. hierzu auch [OLG Hamburg, Urteil vom 25.11.1999, Az. 3 U 76/99](#).

## Frage: Im Ladengeschäft: Ist die Kennzeichnung nur eines ausgepacktern Prototyps ausreichend?

Nein, dies wäre nicht ausreichend, vgl. hierzu auch [OLG Hamburg, Urteil vom 25.11.1999, Az. 3 U 76/99](#). Die notwendigen Angaben müssen an jedem Textilerzeugnis angebracht sein.

# Herstellerkennzeichnung: Korrekte Etikettierung oder Kennzeichnung

## Frage: Was regelt § 6 ProdSG in Zusammenhang mit der Herstellerkennzeichnung?

Gemäß § 6 ProdSG ist sicherzustellen, dass auf Textilien, die für Verbraucher bestimmt sind,

- » der Name und
- » die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers angebracht ist.

Hinweis: Eine Online-Kennzeichnungspflicht besteht insoweit jedoch nicht.

Wortlaut des § 6 I Nr. 2 ProdSG:

*"Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen."*

Sinn dieser Regelung ist es, die genaue Zuordnung und Rückverfolgbarkeit der nun nach dem Inverkehrbringen im Markt aufgegangenen Produkte zu ermöglichen.

## Frage: Auf welche Art und Weise muss gemäß ProdSG gekennzeichnet werden?

1. Als Name (z.B. des Herstellers) ist die handelsrechtliche Firmierung zu verstehen. Gerade nicht ausreichend ist die Nennung einer bloßen Marke des Herstellers.
2. Die Kontaktanschrift muss die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller ermöglichen. Daher ist die vollständige postalische Adresse mit Straßenangabe, Hausnummer und Ort erforderlich. Ein Postfach ist nicht ausreichend, da nicht zustellungsfähig. Achtung: Der Begriff "Kontaktanschrift" (vgl. § 6 I Nr. 2 ProdSG) stellt klar, dass eine E-Mail-Adresse oder Internetadresse nicht ausreichend ist (vgl. Gesetzesbegründung zum ProdSG).
3. Der Name und die Kontaktanschrift sind auf dem Textilerzeugnis oder, wenn dies nicht möglich ist, auf deren Verpackung anzubringen. Ausnahmen sollen gemäß § 6 I ProdSG zulässig sein, "wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen." - was immer das heißen mag.

Hierzu Klindt (Kommentar zum GPSG, S. 204, Rn. 34):

*"Realistisch denkbar ist diese Kenntnis zum einen bei laufenden Kundenbeziehungen im Rahmen von Internet- oder Katalogbestellware oder sonstigen Formen des regelmäßigen Produktbezugs über Versandhäuser."*

## Preisangabenverordnung / Grundpreise

### **Frage: Sind beim Verkauf von Textilerzeugnissen Grundpreise anzugeben?**

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, **Länge** oder **Fläche** anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben.

Beispiele: Beim Verkauf von Meterwaren in Bezug auf Stoffe, Wolle, Garne oder auch Teppichen sind in aller Regel Grundpreise anzugeben.

Auf die Angabe des Grundpreises kann nur verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

Hinweis: Umfangreiche Informationen zur Preisangabenverordnung sind [hier](#) veröffentlicht.

### **Frage: Darf derjenige, der Textilstoffe nach Metern verkauft, auch den Kilopreis angeben?**

Nein, derjenige, der Textilstoffe nach Metern verkauft, muss den Meterpreis und darf nicht den Kilopreis angeben, auch wenn er selbst die Ware zu Kilopreisen verkauft hat (BGH GRUR 1981, 289). Ansonsten ist dem Letztverbraucher verwehrt, die Kiloangaben mit den Meterpreise von Wettbewerbern zu vergleichen.

### **Frage: Sind Grundpreise beim Verkauf von Waren-Sets bzw. Produktkombinationen anzugeben?**

Bei Waren-Sets bzw. Produktkombination (sog. Bundles) ist eine Grundpreisangabe notwendig, wenn der Wert der unterschiedlichen Produkte nicht annähernd gleichwertig ist (Wertverhältnis von Hauptware zur kombinierten Ware beträgt 90%:10% oder mehr). Entscheidend ist, ob die zur Hauptware zusätzlich gelieferte Ware vom Verbraucher als unerhebliche Zugabe angesehen wird.

Beispiel: Drei Meter edles Tuch (Wert 200,- Euro) wird im Set mit einer kleinen Sektflasche (Wert 1,50 Euro) angeboten. In diesem Fall ist neben dem Endpreis ein Grundpreis für das edle Tuch (als Hauptware) anzugeben!

Im Vordergrund der Rechtsprechung steht, dass der Verbraucher die Möglichkeit eines transparenten Preisvergleichs mit anderen Waren haben können soll.

### **Frage: Sind Grundpreise beim Verkauf von z.B. Bettwäsche, Tücher oder Gardinen anzugeben?**

Die "Erläuterungen und vorläufige Vollzugshinweise zur Preisangabenverordnung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie" enthalten ein Auflistung von folgenden Gebrauchsgütern, für die keine Grundpreisangabe nach § 2 Abs. 1 PAngV erforderlich sein soll:

- » Bettwäsche
- » Handtücher
- » Reißverschlüsse
- » Gürtel, Schals, Tücher
- » Abdeckplanen
- » Fußmatten, Perserteppich
- » fertig genähte Gardinen

## Verbote beim Vertrieb von Textilien

### Verbot: Bestimmte Azofarben

Bestimmte Azofarbstoffe dürfen gemäß der [Bedarfsgegenständeverordnung](#) nicht verwendet werden zur Färbung von Textil- und Ledererzeugnissen, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:

- » Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke,
- » Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,
- » Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,
- » für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe

### Verbot: Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung

Gemäß der europäischen Norm DIN EN 14682 "Sicherheit von Kinderbekleidung - Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung" ist es verboten, Kordeln und Schnüre im Kapuzen- und Halsbereich von Kleidungsstücken für Kinder bis 7 Jahre (Körpergröße 134 cm) anzubringen. Bei Kinderbekleidung, die für ältere Kinder bis 14 Jahre (Körpergröße Mädchen 176 cm, Jungen 182 cm) bestimmt ist, sieht die Norm bestimmte Sicherheitsanforderungen vor, wie z. B. Längenbeschränkungen.

## Verbot: Nickel

Nickel kann bspw. in Knöpfen oder Emblemen vorhanden sein. Die **Bedarfsgegenständeverordnung** reglementiert die Verwendung von Nickel wie folgt:

1. Nickelhaltige Bedarfsgegenstände, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen

Es dürfen maximal 0,5 mg Nickel pro cm<sup>2</sup> je Woche freigesetzt werden. Maßgeblich sind dabei diejenigen Teile des jeweiligen Gegenstandes, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

2. Bedarfsgegenstände wie unter Nr. 1, jedoch mit einer nickelfreien Beschichtung

Wie unter Nr. 1, aber Einhaltung der Höchstmenge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normaler Verwendung.

# Das deutsche Wettbewerbsrecht und die europäische Textilkennzeichnungsverordnung

## Frage: Sind Verstöße gegen die europäische Textilkennzeichnungsverordnung abmahnfähig?

Ja.

## Frage: Welche falschen Faserbezeichnungen werden häufig abgemahnt?

Der IT-Recht Kanzlei ist bekannt, dass die folgenden Bezeichnungen in den letzten Jahren häufig Gegenstand von Abmahnungen gewesen sind:

1. "Bambus": Hierzu heißt es im Kommentar zum Textilkennzeichnungsgesetz von Lange/Quednau (s. 71): "Praxistipp: "Bambus" als Rohstoffgehaltsangabe darf nur dann verwendet werden, wenn die Bambusfaser selbst als Naturfaser verwendet wird. In den Fällen, in denen Bambus nur als Rohstoffquelle für Zellulose gebraucht wird, wäre die richtige Begrifflichkeit diejenige für das jeweilige Endprodukt, z.B. bei dem Viskoseverfahren die Bezeichnung "Viskose".
2. "Meryl"
3. "Lycra"
4. "Spandex"
5. "Acryl" (der richtige Gattungsname lautet "Polyacryl", vgl. Nr. 26 der Anhang 1 der Verordnung).

## Frage: Kann der Händler ungeprüft den Textilfaserangaben der Hersteller vertrauen?

Nein, auf Herstellerangaben zur Textilkennzeichnung können sich Händler nicht verlassen. Es ist, so die Rechtsprechung, den Händlern durchaus zuzumuten, dass sie sich selbst Kenntnis von den für ihre Tätigkeit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verschaffen (Köhler/Pieper, Einführung Rn. 293). Genau dies dürfte jedoch den größten Teil der Händler von Textilerzeugnissen im Internet überfordern. Zumal der IT-Recht Kanzlei einige Fälle bekannt ist, bei denen sich einige Markenhersteller schlicht weigerten, Online-Händler mit den notwendigen Informationen zur Kennzeichnung zu versorgen.

Achtung: Gerade die fehlende oder fehlerhafte Rohstoffgehaltsangabe wurde bereits oft abgemahnt. So hat etwa das Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 08.04.2004 (Az. 13 U 184/03) entschieden, dass das Fehlen der Rohstoffgehaltsangaben, aber auch Angaben, die nicht den Begriffsvorgaben des TextilKG entsprechen würden, abmahnfähig seien.

Konkret zum Fall: Leidtragender (bei einem Streitwert von immerhin 20.000 Euro) war ein Online-Händler, der unter anderem Dessous anbot und bei den Kollektionen "Sunrise" der Firma Wolff angegeben hatte, dass das Material aus "Meryl" und "Lycra" bestände. Der Kläger monierte nun, dass dies Rohstoffgehaltsangaben seien, die eben nicht mit den Begriffsvorgaben des TextilKG in Einklang zu bringen wären. Er nahm den Online-Händler daraufhin auf Unterlassung in Anspruch, mit der Begründung, dass der Händler sich planmäßig und bewusst über die Vorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes hinweggesetzt habe, um sich einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuem Mitbewerbern zu verschaffen. Der Abmahner konnte sich letztendlich auch vor dem OLG Celle durchsetzen.

Auszug aus dem Urteil des OLG Celle:

*"Es genügt, dass für den Beklagten erkennbar war, dass er durch die Nichtbeachtung der Vorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes gegenüber Mitbewerbern einen Vorteil erlangen konnte. Das ist zu bejahen. Durch die falsche Textilkennzeichnung wird der Preis-Leistungs-Vergleich erschwert. Möglich ist auch, dass Interessenten für Dessous-Moden "Tactel", "Meryl" und "Elité" bzw. "Lycra" für hochwertigere Rohstoffe halten als Polyamid, Polyester oder Elastan. Soweit der Beklagte erstmals in der Berufungsinstanz behauptet, kein Konkurrent habe die entsprechenden Dessous mit anderen Angaben als den von ihm verwendeten Herstellerangaben beworben, kann offen bleiben, ob dieser neue Vertrag zuzulassen ist (§ 531 Abs. 2 ZPO). Denn ein Wettbewerbsvorsprung läge in diesem Fall im Hinblick auf die von den Konkurrenten mit vorschriftsmäßigen Textilangaben angebotenen Dessous anderer Marken vor. Die begangenen wettbewerbswidrigen Handlungen begründen eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr."*

## Frage: Gibt es bereits Rechtsprechung zur europäischen Textilkennzeichnungsverordnung?

Nein, jedoch haben sich bereits viele deutsche Gerichte in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht mit dem Textilkennzeichnungsgesetz beschäftigt:

1. So entschied etwa das LG Regensburg mit Urteil vom 11.11.1994 (Az. 2 HKO 1795/94) über die Irreführung über die Beschaffenheit von Windeleinlagen:

? Enthalten Windelhöschen den Hinweis "innen 100% Rayon", besteht die Windeleinlage aber zu 70% aus Viskose und zu 30% aus Polyester, so liege eine Irreführung über die Beschaffenheit im Sinne von UWG § 3 vor. Der Hinweis stelle auch einen Verstoß gegen das Textilkennzeichnungsgesetz und gegen UWG § 1 dar, da ein im Textilbereich tätiges Unternehmen, die Vorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes kennen müsse.

2. Das Oberlandesgericht Hamburg entschied bereits mit Urteil vom 25.09.1986 (Az. 3 U 22/86), dass die Nichtangabe des Rohstoffgehalts einen Wettbewerbsverstoß darstellen kann. Der Wettbewerbsvorteil bestehe allgemein darin, dass das Fehlen der nach dem Textilkennzeichnungsgesetz vorgeschriebenen Rohstoffgehaltsangaben einen Preisvergleich und Qualitätsvergleich mit anderen Erzeugnissen unmöglich mache oder wenigstens erschwere.

3. Das Oberlandesgericht Hamburg hat mit Urteil vom 25.11.1999 (Az. 3 U 76/99) entschieden, dass es untersagt sei, verpackte Oberhemden (gegenüber privaten Endverbrauchern) zu vertreiben, bei denen sich die Rohstoffgehaltsangaben nur an der unteren Hemdkante befinden und deswegen ohne Auspacken des Hemdes nicht lesbar sind, d. h. beispielsweise, weil das Hemd so gefaltet ist, dass der Einnäher an der unteren Hemdkante durch die Zellophanverpackung nicht zu sehen ist oder weil ein zusätzlicher Hinweis (auf dem Hemd oder auf der Verpackung) fehlt. Weiterhin betonte es, dass es selbstverständlich sei, dass mit der Bestimmung "an der unteren Hemdkante" auch solche Fallgestaltungen erfasst seien, bei denen sich die Kennzeichnung nicht genau an der Kante, aber gleichwohl im verpackten Zustand des Oberhemds an einer so nicht einsehbaren Stelle befindet.

4. Das OLG Hamburg entschied mit Beschluss vom 06.03.1979 (Az. 3 W 19/79), dass die Handelsstufen von der Kennzeichnungspflicht des TextilKG § 10 Abs 1 befreit seien ; die Kennzeichnungspflicht in einer dieser Bestimmung entsprechenden Form - also am Textilerzeugnis selbst oder auf der Einzelpackung - habe erst vor der Abgabe an den Endverbraucher zu erfolgen. Zudem ließ sich das OLG Hamburg zum Begriff des letzten Verbrauchers im Sinne des Textilkennzeichnungsgesetzes ein:

"Erwerben die Abnehmer die Ware zur unentgeltlichen Weitergabe als Werbegeschenke an ihre Kunden, so sind sie nicht letzte Verbraucher iSd TextilKG § 10 Abs 1."

5. Der BGH äußerte sich mit Urteil vom 06.07.1977 (Az. VIII ZR 181/75) zur Kennzeichnungspflicht von Textilerzeugnissen:

*"Werden Textilerzeugnisse gewerbsmäßig als Meterware in den Verkehr gebracht, so muss die Rohstoffgehaltsangabe an jedem einzelnen in Verkehr gebrachten Stück eingewebt oder sonst angebracht sein."*

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### **Definition: Bereitstellung auf dem Markt**

"Bereitstellung auf dem Markt": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, vgl. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

### **Definition: Einführer**

"Einführer": jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt; (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

### **Definition: Etikettierung**

"Etikettierung" bezeichnet die Angabe der erforderlichen Informationen auf dem Textilerzeugnis durch die Anbringung eines Etiketts, vgl. Artikel 3 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>) - dabei wird durch die Textilkennzeichnungsverordnung keine dauerhaft feste Verbindung gefordert.

Der Unterschied der Etikettierung zur Kennzeichnung besteht demnach darin, dass die Angabe zur Faserzusammensetzung nicht mit dem Textilerzeugnis (für dessen Lebensdauer) fest verbunden ist.

## **Definition: Futter**

"Futter" ist eine separate Komponente, die bei der Fertigung von Kleidungsstücken und anderen Erzeugnissen verwendet wird und aus ein- oder mehrschichtigem Textilmaterial besteht, das an einem oder mehreren Säumen befestigt ist (vgl. Artikel 3, (1) f der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung).

## **Definition: Globale Etikettierung**

"Globale Etikettierung" bedeutet die Verwendung eines einzigen Etiketts für mehrere Textilerzeugnisse oder -komponenten - vgl. Artikel 3 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>)

.

## **Definition: Händler**

"Händler": jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers; (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

## **Definition: Hersteller**

"Hersteller": jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Ein Händler gilt als Hersteller, wenn er

- » er ein Erzeugnis unter seinem Namen in Verkehr bringt oder
- » er ein Erzeugnis seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder
- » er das Etikett selbst anbringt oder
- » er den Inhalt des Etiketts ändert

(vgl. Artikel 15 der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung)

## Definition: Inverkehrbringen

Ein Textilerzeugnis ist als in den Verkehr gebracht anzusehen, wenn es erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt wird.

Anders formuliert: Es muss den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen haben und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten sein, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird - so der EuGH, vgl. Urteil vom 9. 2. 2006 - C-127/04 /Declan O'Byrne Sanofi Pasteur MSD Ltd. u.a.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf im Rahmen eines Vertriebsvorgangs mit einem oder mehreren Beteiligten erfolgt. Ist jedoch eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, wie etwa eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers, so ist zu prüfen, ob diese Verbindung zur Folge hat, dass die fragliche Einrichtung in Wirklichkeit in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produkts einbezogen ist.

In folgenden Fällen handelt es sich übrigens nicht um ein Inverkehrbringen:

- » wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Textilerzeugnis seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Textilerzeugnis die Richtlinie erfüllt;
- » wenn ein Textilerzeugnis einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) ;
- » wenn das Produkt vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;
- » wenn das Textilerzeugnis in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- » wenn das Textilerzeugnis auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- » wenn sich das Textilerzeugnis im Lager des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, sofern die anwendbaren Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Weitere Informationen zum Begriff "Inverkehrbringen" siehe hier

([http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/batteriegesetz-batterien.html?page=3#anchor\\_3\\_0](http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/batteriegesetz-batterien.html?page=3#anchor_3_0)).

## **Definition: Kennzeichnung**

"Kennzeichnung" bezeichnet die unmittelbare Angabe der erforderlichen Informationen auf dem Textilerzeugnis durch Aufnähen, Aufsticken, Drucken, Prägen oder jede andere Technik des Anbringens, vgl. Artikel 3 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>)

## **Definition: Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse**

Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse sind Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Textilkomponenten bestehen, die nicht denselben Textilfasergehalt haben.

## **Definition: Multifaser-Textilerzeugnisse**

Multifaser-Textilerzeugnisse sind Erzeugnisse, die aus mehreren Fasern bestehen.

## **Definition: Textilerzeugnis**

Ein "Textilerzeugnis" ist ein Erzeugnis, das im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthält, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren (vgl. Artikel 3, Absatz 1 a der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>)).

Die Verordnung sieht vor, dass folgende Erzeugnisse Textilerzeugnissen gleichgestellt werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung):

- a. Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %.
- b. Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
- c. Die Textilkomponenten  
- der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,

- von Matratzenbezügen,
- von Bezügen von Campingartikeln,

sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;

d. Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

### **Definition: Textilfaser**

Ein Erzeugnis, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Höchstquerschnitt gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet, oder ein flexibles Band oder ein Schlauch mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, einschließlich der Bänder, die von breiteren Bändern oder Bahnen abgeschnitten werden, hergestellt auf der Grundlage der zur Herstellung der in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Fasern dienenden Stoffe und geeignet zur Herstellung von Textilerzeugnissen (vgl. Artikel 3, (1) b der Verordnung).

**16.02.2013, Rechtsanwalt Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

# Impressum

## IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller  
Alter Messeplatz 2  
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.  
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: [info@it-recht-kanzlei.de](mailto:info@it-recht-kanzlei.de)

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

## Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,  
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.